

Sitzung vom 22. August 2001

1188. Anfrage (Neues System bei der Prämienverbilligung)

Die Kantonsrätinnen Chantal Galladé, Winterthur, und Esther Arnet, Dietikon, haben am 11. Juni 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Für das Jahr 2002 müssen bezugsberechtigte Personen die Prämienverbilligung erstmals mit einem unterschriebenen Formular, welches sie innert zwei Monaten zurücksenden müssen, anfordern. Bisher wurde die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) den bezugsberechtigten Personen automatisch ausbezahlt. Gerade der nicht gut deutsch sprechenden Bevölkerung wurde gesagt, dass sie auf keinen Fall etwas unterschreiben dürfe, weil dies nach dem bisherigen System einer Verzichtserklärung gleichkam. Durch diesen Systemwechsel verlieren bezugsberechtigte Personen, welche das Formular nicht ordnungsgemäss zurücksenden, ihren Anspruch. Es ist zu befürchten, dass gerade ältere Menschen, Menschen mit ungenügenden Deutschkenntnissen und sozial benachteiligte Personen diesen Systemwechsel trotz Merkblatt nicht bemerken und so ihren Anspruch verlieren.

In diesem Zusammenhang und in Ergänzung zu Postulat KR-Nr. 114/2001 wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Personen, welche von den fiskalischen Zahlen her anspruchsberechtigt wären, haben ihren Anspruch nicht geltend gemacht, also das Formular nicht unterschrieben zurückgesendet? Und wie hoch ist dieser Anteil in Prozenten? (Nach unserem Wissen sollten diese Zahlen innerhalb der Beantwortungsfrist dieser Anfrage vorliegen.)
2. Wie hoch ist dieser Anteil gegenüber den Personen, welche in den Vorjahren bewusst auf ihren Anspruch verzichtet haben?
3. Wie hoch sind die administrativen Mehrkosten, die durch den Systemwechsel angefallen sind?
4. Wie hoch sind die Einsparungen, die der Kanton auf Kosten finanziell schlecht gestellter Personen, welche den Antrag nicht eingereicht haben, macht?
5. Wie interpretiert der Regierungsrat die Anzahl bezugsberechtigter Personen, die ihren Anspruch wegen des Systemwechsels verwirkt haben? Würde es der Regierungsrat auch als sinnvoll erachten, den Systemwechsel rückgängig zu machen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, und Esther Arnet, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Mit der neuen Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat der Kanton Zürich beim Verfahren zum Bezug der Prämienverbilligung einen Systemwechsel vorgenommen. Ab 2002 wird die Prämienverbilligung den bezugsberechtigten Personen nicht mehr automatisch ausgerichtet. Gemäss §19 des Einführungsgesetzes zum KVG (EG KVG, LS 832.01) in Verbindung mit §6 der Verordnung zum EG KVG (LS 832.1) ist die Ausrichtung der Prämienverbilligung neu von den berechtigten Personen zu beantragen. Der Antrag ist auf dem Mitteilungsblatt der Sozialversicherungsanstalt (SVA), das den berechtigten Personen ein Jahr vor dem Auszahlungsjahr verschickt wird, unterschrieben innert zwei Monaten zurückzuschicken. Bei rechtzeitiger Rücksendung werden die Berechtigten die Prämienverbilligung schon ab Januar des Auszahlungsjahres erhalten und nicht mehr – wie bisher – erst ab Mai oder Juni.

Dieses Antragsformular für die Prämienverbilligung 2002 ist den bezugsberechtigten Personen in den Monaten Mai und Juni 2001 zugestellt worden. Es ist in einer einfachen Sprache abgefasst und muss in der Regel nur unterzeichnet und wieder an die SVA zurückgesandt werden. Darauf verweist auch ein mit Leuchtfarbe gestaltetes Anleitungsblatt, das dem an die Berechtigten gesandten Antragsformular beigelegt wurde. Auf Wunsch der Gesundheitsdirektion hat die SVA dieses Anleitungsblatt zum Antragsformular in acht Sprachen (französisch, italienisch, englisch, spanisch, portugiesisch, türkisch, serbokroatisch und albanisch) übersetzen lassen. Diese Übersetzungen waren den Antragsformularen zwar nicht beigelegt, konnten jedoch bei der SVA und auf den Gemeindeverwaltungen bezogen werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Ausländer und Ausländerinnen,

die in die Schweiz zuziehen, in der Regel während der ersten fünf Jahre der Quellensteuerpflicht unterstehen. Die SVA sendet diesen rund 10000 Personen jedes Jahr ein ebenfalls in acht Sprachen übersetztes Merkblatt über die Prämienverbilligung in der Schweiz. Erst im sechsten Aufenthaltsjahr unterstehen diese in die Schweiz zugezogenen Personen dem ordentlichen Steuerregister, weshalb sie bezüglich der Prämienverbilligung das in deutscher Sprache abgefasste Antragsformular erhalten. Nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann aber davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen das Prämienverbilligungssystem bereits kennen bzw. über gewisse Deutschkenntnisse verfügen. So wird Ausländerinnen und Ausländern im sechsten Aufenthaltsjahr auch zugemutet, eine Steuererklärung in deutscher Sprache auszufüllen, was u.a. auch sprachlich bedeutend höhere Anforderungen stellt.

Im Laufe der Monate Mai und Juni 2001 hat die SVA für die Prämienverbilligung 2002 rund 215000 Antragsformulare für die rund 300000 beitragsberechtigten Personen – darunter auch mehrköpfige Familien, die nur ein Formular erhalten – per Post zugestellt. Die Frist zur Antragstellung läuft somit bis Ende August 2001, weshalb innerhalb der Bearbeitungsfrist dieser Anfrage der tatsächliche Anteil der nicht gestellten Anträge noch nicht vorliegt. Bis Ende Juli 2001 sind rund 170000 Anträge auf Prämienverbilligung unterzeichnet an die SVA zurückgesandt worden. Dies entspricht rund 80% Prozent. Zurzeit gehen bei der SVA täglich noch rund 500 Anträge ein. Der Anteil der nicht gestellten Anträge wird sich noch verringern, zumal Personen, die gestützt auf das Sozialhilfegesetz wirtschaftliche Hilfe beziehen und am 1. Januar des Auszahlungsjahres ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, gemäss §13 Abs. 1 EG KVG eine Prämienverbilligung erhalten, unabhängig davon, ob sie einen Antrag gestellt haben oder nicht. Im Übrigen wird auch die Möglichkeit, wonach in begründeten Fällen die Ausrichtung der Prämienverbilligung auch nach Ablauf der zweimonatigen Frist bei der SVA verlangt werden kann, die Anzahl der nicht geltend gemachten Ansprüche senken (§6 Abs. 2 Verordnung zum EG KVG). Da die zweimonatige Frist zur Einreichung der Anträge zur Prämienverbilligung 2002 für diejenigen Berechtigten, die das Formular im Juni 2001 erhalten haben, noch bis Ende August 2001 läuft, kann im jetzigen Zeitpunkt die Anzahl der nicht eingereichten Anträge und damit auch die Frage nach den entsprechenden Einsparungen noch nicht beurteilt werden.

Die Verarbeitung der eingegangenen Anträge für das Jahr 2002 durch die SVA ist jetzt im Gang. Ein erster Zwischenbericht über die Zusammensetzung der Bezugsgruppen wird frühestens Ende September 2001 abgegeben werden können, wenn die SVA den Krankenversicherern die bezugsberechtigten Personen für das Jahr 2002 mitteilt.

Gemäss einer jährlich im Auftrag der Gesundheitsdirektion durchgeführten statistischen Erhebung über die Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung verzichteten im Jahr 2000 von 323654 bezugsberechtigten Personen deren 3719 auf die Ausrichtung der Prämienverbilligung, was rund 1,15% entspricht. In den vorhergehenden Jahren hatten noch rund 1,35% (1999) bzw. 1,25% (1998) der Bezugsberechtigten auf ihren Anspruch verzichtet.

Dem Kanton entstehen allein durch den Systemwechsel bei der Auszahlung der Prämienverbilligung keine ins Gewicht fallenden administrativen Mehrkosten. Die SVA ist seit 1996 mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung in den Gemeinden beauftragt, mit Ausnahme der Stadt Zürich, für die diese Aufgaben bis jetzt von den städtischen Gesundheitsdiensten wahrgenommen worden sind. Für ihre Aufwendungen hat die SVA bis 2001 eine jährliche Entschädigung von 4 Mio. Franken erhalten. Da die Stadt Zürich die für die übrigen Gemeinden der SVA übertragenen Aufgaben für ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Auszahlungsjahr 2001 letztmals selber wahrnimmt (§19 Verordnung EG KVG) wird die Durchführung der Prämienverbilligung ab dem Auszahlungsjahr 2002 für alle Gemeinden von der SVA wahrgenommen. Der Berechtigtenkreis, der sich für die SVA in den Jahren 1996 bis 1999 von 148000 auf 234000 Personen erhöht hat, wird dann nochmals rund 100000 Personen mehr umfassen. Daraus ergibt sich der wesentliche Teil des von der SVA geltend gemachten ausgewiesenen Mehraufwands. Deshalb wird der SVA für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung ab 2002 bis auf weiteres neu eine kostendeckende Entschädigung von jährlich 5 Mio. Franken ausgerichtet (Beschluss des Regierungsrates vom 28. Februar 2001).

Die Gründe, weshalb im Kanton Zürich bezugsberechtigte Personen keinen Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung für das Jahr 2002 gestellt haben, sind zurzeit noch nicht bekannt. Die Gesundheitsdirektion hat hierzu eine Untersuchung in Auftrag gegeben.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, im Kanton Zürich den erst vor einem knappen Jahr vorgenommenen Wechsel von der automatischen Ausrichtung der Prämienverbiligung zum Antragssystem mit individueller Benachrichtigung der berechtigten Personen auf Grund von Steuerfaktoren rückgängig zu machen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi